

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Juli 2022

Neues aus Berlin	2
. Viertes Corona-Steuerhilfegesetz	2
. Steuerentlastungsgesetz 2022	4
. Mindestlohn und Grenze für Minijobs	4
Einkommensteuer	5
. Kinderfreibetrag für Minderjährige bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften nicht übertragbar	5
. Finanzverwaltung äußert sich zur Besteuerung von virtuellen Währungen	6
Lohnsteuer	6
. Forschungspreisgeld eines Hochschulprofessors ist Arbeitslohn	6
Umsatzsteuer	7
. Droht Sportvereinen aufgrund geänderter Rechtsprechung nun "Umsatzsteuer-Ungemach"?	7
Arbeitsrecht	9
. Auf die Formulierung achten – Rückzahlungsklausel in Fortbildungsvereinbarung	9
Gewerblicher Rechtsschutz	10
. Bestätigt! - „Inboxwerbung“ nur mit ausdrücklicher Einwilligung zulässig	10
. Fehlende Unterscheidungskraft – Keine Marke für „HUQQA“	10

Neues aus Berlin . Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Der Bundesrat hat dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz am 10. Juni 2022 zugestimmt. Damit können zahlreiche steuerliche Neuerungen und Verlängerungen von bereits befristet eingeführten Maßnahmen (z. B. degressive Abschreibungen und Homeoffice-Pauschale) in Kraft treten.

Degressive Abschreibungen

Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 können bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Jahr 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt wurden, degressiv abgeschrieben werden. Dies ist sinnvoll, wenn Abschreibungsvolumen möglichst früh als Aufwand genutzt werden soll. Diese Regelung gilt nun auch für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden. Gewährt wird eine degressive Abschreibung von 25 % (höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung).

Kurzarbeitergeld

Die Förderung der steuerfreien Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld wurde um sechs Monate bis Ende Juni 2022 verlängert.

Verlängerte Investitionsfristen

Für die künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren) Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) von bis zu 40 % (in nach dem 31. Dezember 2019 endenden Wirtschaftsjahren: 50 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend gemacht werden.

Für Fälle, in denen die Frist im Jahr 2022 abläuft, wurde die Investitionsfrist nun um ein Jahr verlängert.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25. Juni 2021 wurde der Investitionszeitraum bereits auf fünf Jahre (Bildungsjahr 2017) bzw. auf vier Jahre (Bildungsjahr 2018) verlängert. Die Übersicht zeigt, welche Fristverlängerungen in Abhängigkeit vom Jahr der Bildung gelten:

Jahr der Bildung	Späteste Auflösung
2017	2023 (sechs Jahre)
2018	2023 (fünf Jahre)
2019	2023 (vier Jahre)

Tip: Ist eine Investition auch bis Ende 2023 nicht realisierbar, dann sollte wegen der damit verbundenen rückwirkenden Verzinsung eine freiwillige Auflösung des IAB in Betracht gezogen werden.

Auch die Reinvestitionsfristen des § 6b Einkommensteuergesetz (EStG) „Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter“ wurden um ein weiteres Jahr verlängert.

Homeoffice-Pauschale

Die Homeoffice-Pauschale wurde um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Somit können Steuerpflichtige auch 2022 für jeden Kalendertag, an dem sie ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausüben und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsuchen, € 5,00 abziehen (maximal aber € 600,00 im Kalenderjahr).

Abzinsung von Verbindlichkeiten

Bisher müssen bilanzierende Unternehmen unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5,5 % abzinsen.

Wegen der anhaltenden geänderten Marktsituation (u. a. Niedrigzinsphase) sind Verbindlichkeiten in nach dem 31. Dezember 2022 endenden Wirtschaftsjahren nicht mehr abzuzinsen. Auf formlosen Antrag kann die Abzinsungspflicht aber bereits in vor dem 01. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahren vorzeitig entfallen, soweit die Veranlagungen nicht bestandskräftig sind.

Tipp: Die Abzinsungspflicht bei Rückstellungen bleibt indes bestehen.

Erweiterte Verlustverrechnung

Der Verlustrücktrag wurde ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 von einem Jahr auf zwei Jahre erweitert. Zudem werden die mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz auf € 10,0 Mio. (bzw. auf € 20,0 Mio. bei Zusammenveranlagung) angehobenen Grenzen beim Verlustrücktrag für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 beibehalten.

Corona-Bonus für Pflegekräfte

Nach § 3 Nr. 11b EStG bleiben steuerfrei: „Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise gewährte Leistungen bis zu einem Betrag von € 4.500,00.“

Im Vergleich zum Regierungsentwurf haben sich insbesondere diese Änderungen ergeben:

- Die Voraussetzung der Gewährung der Leistungen wegen bundes- oder landesrechtlicher Regelungen wurde gestrichen. Somit sind auch freiwillige Arbeitgeber-Leistungen und Leistungen auf Basis von Tarifverträgen begünstigt.
- Der Betrag wurde von € 3.000,00 auf € 4.500,00 erhöht.
- Die begünstigten Einrichtungen (nach dem Entwurf insbesondere Krankenhäuser und ambulante Pflegedienste) wurden erweitert: Somit können z. B. auch Dialyseeinrichtungen, Arzt- / Zahnarztpraxen und Rettungsdienste profitieren.

Neues aus Berlin . Steuerentlastungsgesetz 2022

Um die steigenden Energiepreise abzufedern, hat die Bundesregierung steuerliche Entlastungen auf den Weg gebracht, denen der Bundesrat am 20. Mai 2022 zugestimmt hat.

Folgende Erleichterungen werden rückwirkend ab 01. Januar 2022 umgesetzt:

- Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird um € 200,00 auf € 1.200,00 angehoben.
- Der Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, steigt um € 363,00 von € 9.984,00 auf € 10.347,00.
- Die Entfernungspauschale wird ab dem 21. Kilometer befristet bis 2026 von 35 Cent auf 38 Cent erhöht. Dieser Schritt erfolgt nun zwei Jahre eher als ursprünglich geplant. Für die ersten 20 Kilometer beträgt die Pauschale unverändert 30 Cent pro Entfernungskilometer.

Energiepreispauschale und Kinderbonus

Zudem erhalten Erwerbstätige, Selbstständige und Gewerbetreibende eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale von € 300,00. Die Auszahlung erfolgt ab September 2022 über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers.

Selbstständige erhalten einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung.

Für jedes Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, gibt es einen Einmalbonus von € 100,00. Die Zahlung erfolgt ab Juli 2022 und wird auf den Kinderfreibetrag angerechnet.

Neues aus Berlin . Mindestlohn und Grenze für Minijobs

Der Bundestag hat der Erhöhung des Mindestlohns auf € 12,00 mit Wirkung ab dem 01. Oktober 2022 zugestimmt. Zudem wurden Änderungen bei Mini- und Midijobs beschlossen. Der Bundesrat hat am 10. Juni 2022 „grünes Licht“ gegeben.

Die Mindestlohnkommission berät alle zwei Jahre über Anpassungen bei der Höhe des Mindestlohns. Von diesem Prozedere wurde nun einmalig abgewichen. Im Jahr 2022 gelten diese Beträge:

ab 01. Januar 2022:	€ 9,82 pro Stunde
ab 01. Juli 2022:	€ 10,45 pro Stunde
ab 01. Oktober 2022:	€ 12,00 pro Stunde

Derzeit gilt für eine geringfügige Beschäftigung eine monatliche (statische) Grenze von € 450,00. Diese wurde nun dynamisch ausgestaltet: Die Geringfügigkeitsgrenze bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Mindestlohngesetzes erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird. Das heißt: Bei einem Mindestlohn von € 12,00 ergibt sich daraus eine Geringfügigkeitsgrenze von € 520,00 (= € 12,00 x 130 / 3).

Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich – hier gelten verminderte Arbeitnehmer-Beiträge zur Sozialversicherung – wurde von monatlich € 1.300,00 auf € 1.600,00 angehoben (Midijob). Oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze wird der Arbeitgeberbeitrag zunächst auf die für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträge in Höhe von 28 % angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen.

Einkommensteuer . Kinderfreibetrag für Minderjährige bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften nicht übertragbar

Leben Eltern in einer funktionierenden nicht ehelichen Lebensgemeinschaft zusammen, stellte sich in der Praxis bisher die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Übertragung des Kinderfreibetrags von einem auf den anderen Elternteil zulässig ist. Die Antwort auf diese Frage kommt nun vom Bundesfinanzhof.

Der Entscheidung des BFH vom 15. Dezember 2021 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Für das Jahr 2022 gelten folgende Freibeträge:

- Kinderfreibetrag: € 5.460,00 (€ 2.730,00 je Elternteil) und
- Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag): € 2.928,00 (€ 1.464,00 je Elternteil).

Nach § 32 Abs. 6 Satz 6 EStG wird bei nicht verheirateten, geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt steuerpflichtigen Eltern auf Antrag eines Elternteils der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen. Voraussetzung: Der Antragsteller, nicht jedoch der andere Elternteil, kommt seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nach oder der andere Elternteil ist mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig.

Entscheidung

Leben nicht miteinander verheiratete Eltern zusammen mit einem gemeinsamen minderjährigen Kind in einem gemeinsamen Haushalt, kann nicht allein deshalb, weil ein betreuender Elternteil keinen oder nur einen geringen Beitrag zum (gemeinsamen) Haushaltseinkommen leistet, davon ausgegangen werden, dass dieser Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht im Wesentlichen nachkommt.

Der BFH geht bei einer funktionsfähigen nicht ehelichen Lebensgemeinschaft davon aus, dass die Verteilung der Unterhaltsaufgaben dem gemeinsamen Willen der Elternteile entspricht. Eine Übertragung der Freibeträge scheidet damit zumindest bei minderjährigen Kindern grundsätzlich aus, wenn der Elternteil, der keine oder nur geringe Beiträge zum Haushaltseinkommen leistet, seiner Unterhaltspflicht durch die Betreuung des Kindes nachkommt.

Beispiel:

Die nicht verheirateten Eltern Hans und Sabine haben zwei minderjährige Kinder und leben zusammen. Sabine hat ein zu versteuerndes Einkommen von rund € 70.000,00. Das Einkommen von Hans liegt unter dem Grundfreibetrag (€ 10.347,00). Sabine beantragt beim Finanzamt die Übertragung der Kinderfreibeträge von Hans auf sich, weil dieser keinen Barunterhalt geleistet hat.

Folge:

Es reicht aus, dass Hans einen Betreuungsunterhalt geleistet hat. Eine Übertragung des hälftigen Kinderfreibetrags von Hans auf Sabine ist nicht zulässig.

Tipp: Der Bundesfinanzhof beschäftigte sich im Streitfall ausschließlich mit der Übertragung von Freibeträgen für minderjährige Kinder. Am Ende seiner Urteilsbegründung ließ er explizit offen, ob das Finanzamt der Mutter ab der Volljährigkeit eines der beiden Kinder zu Recht den (anteiligen) Kinder- und BEA-Freibetrag des Vaters übertragen hatte.

Einkommensteuer . Finanzverwaltung äußert sich zur Besteuerung von virtuellen Währungen

Virtuelle Währungen wachsen ständig. Das gilt für die Anzahl, das Volumen und die Zahl der Investoren. Daher wartete man auf ein Verwaltungsschreiben, das u. a. darlegt, in welchen Fällen Gewinne zu versteuern sind. Bereits im Juni 2021 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium ein Entwurfsschreiben, das nun auf 24 Seiten finalisiert wurde.

Das Schreiben vom 10. Mai 2022 behandelt „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token“. Auf den ersten Seiten werden beispielsweise Begriffe wie Mining, Token und Blockchain definiert. Die folgenden Seiten setzen sich mit den ertragsteuerlichen Dimensionen (differenziert nach Privat- und Betriebsvermögen) auseinander.

Das Bundesfinanzministerium stellt u. a. heraus, dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit Einheiten einer virtuellen Währung und mit sonstigen Token zu Einkünften aus allen Einkunftsarten (z. B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbstständiger Arbeit und aus Kapitalvermögen) führen können.

Interessant sind insbesondere die Ausführungen unter der Rz. 53. Danach sind Einheiten einer virtuellen Währung und sonstige Token ein „anderes Wirtschaftsgut“ im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Daher können Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften darstellen, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Gewinne bleiben allerdings einkommensteuerfrei, wenn die Summe der aus allen privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr erzielten Gewinne weniger als € 600,00 beträgt.

Tipp: Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. So ist z. B. beim Bundesfinanzhof ein Verfahren anhängig, wo es um die Ausführungen der Finanzverwaltung unter der Rz. 53 geht.

Lohnsteuer . Forschungspreisgeld eines Hochschulprofessors ist Arbeitslohn

Das Finanzgericht Münster hat am 16. März 2022 entschieden, dass ein Forschungspreisgeld, das ein Hochschulprofessor für bestimmte wissenschaftliche Leistungen in seinem Forschungsbereich erhält, als Arbeitslohn anzusehen ist. Da die Revision anhängig ist, muss nun der BFH entscheiden.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Steuerpflichtige veröffentlichte im Rahmen eines Habilitationsvorhabens von 2006 bis 2016 insgesamt acht Publikationen zu seinem Forschungsfeld. Wegen dieser Arbeiten und einer Probevorlesung erkannte die Universität A dem Steuerpflichtigen im Jahr 2016 die Habilitation zu.

Bereits 2014 wurde er zum Professor an der Hochschule S berufen, wobei eine Habilitation dort keine Voraussetzung für die Berufung als Professor war. Für seine Habilitation erhielt er 2018 einen mit einem Geldbetrag dotierten Forschungspreis.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer 2018 ordnete das Finanzamt den Forschungspreis den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zu. Hiergegen wandte der Steuerpflichtige ein, dass der Forschungspreis nicht an sein Dienstverhältnis gekoppelt gewesen sei und sich auch nicht als Gegenleistung für seine Arbeit als Professor darstelle, da die Erlangung des Forschungspreises keine Dienstaufgabe sei.

Das Finanzgericht Münster hat die Klage des Professors abgewiesen. Der Forschungspreis ist bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zu erfassen. Auch Preise und die damit verbundene Dotation führen zu Erwerbseinnahmen und damit zu Arbeitslohn, wenn die Zuwendung wirtschaftlich den Charakter eines leistungsbezogenen Entgelts hat. Dagegen sind Preise als privat veranlasst zu beurteilen, die für das Lebenswerk, die Persönlichkeit oder das Gesamtschaffen verliehen werden.

Das Preisgeld war im weitesten Sinne eine Gegenleistung für die individuelle Arbeitskraft des Steuerpflichtigen als Professor an der Hochschule S, da die Forschung und die Publikation von Forschungsergebnissen zu den Dienstaufgaben als Hochschullehrer gehören. Damit bestand ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Habilitation als wissenschaftlicher Forschungsleistung und dem Dienstverhältnis.

Dieser Einschätzung steht nicht entgegen, dass der Steuerpflichtige bereits 2014 (also zeitlich vor der Zuerkennung der Habilitation) als Professor an die Hochschule S berufen wurde und die Habilitation keine Voraussetzung für diese Berufung war. Denn die Habilitation hat die berufliche Tätigkeit als Professor gefördert.

Umsatzsteuer . Droht Sportvereinen aufgrund geänderter Rechtsprechung nun „Umsatzsteuer-Ungemach“?

Der BFH hat seine Rechtsprechung geändert und am 21. April 2022 entschieden, dass sich Sportvereine bei einer aus dem deutschen Recht folgenden Umsatzsteuerpflicht nicht auf eine aus der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) abgeleitete Steuerfreiheit berufen können.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Golfverein vereinnahmte u. a. allgemeine Mitgliedsbeiträge. Hierfür verlangte das Finanzamt keine Umsatzsteuer (nicht steuerbare Leistungen). Darüber hinaus erbrachte der Verein aber auch eine Reihe von Leistungen gegen gesondertes Entgelt (Berechtigung zur Platznutzung, leihweise Überlassung von Golfbällen für das Abschlagtraining mittels eines Ballautomaten, Durchführung von Golfturnieren und Veranstaltungen, bei denen der Verein Startgelder für die Teilnahme vereinnahmte etc.). Diese Leistungen behandelte das Finanzamt als umsatzsteuerbar und -pflichtig.

Die für den Veranstaltungsbereich mögliche Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG versagte das Finanzamt, da es den Verein nicht als gemeinnützig ansah. Es fehle an einer hinreichenden Vermögenszweckbindung für den Fall der Vereinsauflösung. Das Finanzgericht München sah das anders: Es ging wegen der bisherigen Rechtsprechung davon aus, dass sich der Verein auf eine weiter gefasste Steuerfreiheit nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL berufen könne.

In der Folge rief der BFH den Europäischen Gerichtshof an, der eine Berufung auf die Steuerfreiheit nach der MwStSystRL ablehnte. Dem hat sich der BFH nun angeschlossen.

Für die eigentlich unter § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG fallende Durchführung von Golfturnieren und Veranstaltungen, bei denen der Verein Startgelder für die Teilnahme vereinnahmte, war keine Steuerbefreiung möglich. Denn für den Europäischen Gerichtshof setzt die Steuerfreiheit im Sportbereich voraus, dass das Vereinsvermögen im Auflösungsfall nur zweckgebunden verteilt werden kann, woran es hier fehlte.

Die Entscheidung des BFH betrifft unmittelbar nur Leistungen, die Sportvereine gegen gesonderte Vergütung erbringen. Aber: Nach der langjährigen Rechtsprechung sind Leistungen, die Sportvereine an ihre Mitglieder gegen allgemeine Mitgliedsbeiträge erbringen – entgegen der gelebten Praxis der Finanzverwaltung – weiterhin umsatzsteuerbar, so dass es durch die nunmehr versagte Steuerbefreiung zu einer Umsatzsteuerpflicht kommt.

Sportvereine müssen jetzt, so der BFH, damit rechnen, dass die Rechtsprechung ihre Leistungen auch insoweit als steuerpflichtig ansieht, als sie derartige Leistungen an ihre Mitglieder erbringen und es sich dabei nicht um eine sportliche Veranstaltung im Sinne von § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG handelt.

Tipp: Die Problematik kann nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nur der Gesetzgeber lösen, indem er die nach der Richtlinie bestehende Möglichkeit ergreift, Leistungen im Bereich des Sports weitergehend als bisher von der Umsatzsteuer zu befreien.

Ferner gibt es noch einen „Rettungsanker“, die Kleinunternehmerregel (§ 19 UStG): Danach wird keine Umsatzsteuer erhoben, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr € 22.000,00 nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr € 50.000,00 voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Arbeitsrecht . Auf die Formulierung achten - Rückzahlungsklausel in Fortbildungsvereinbarung

BAG, Urteil vom 01.03.2022, Az. 9 AZR 260/21

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass eine Rückzahlungsklausel in einer Fortbildungsvereinbarung, die eine Zahlungsverpflichtung des Arbeitnehmers unabhängig vom Grund einer Eigenkündigung vorsieht, unwirksam ist.

Die Klägerin, eine Reha-Klinik, hatte eine ehemalige Arbeitnehmerin auf die Rückzahlung von Fortbildungskosten gerichtlich in Anspruch genommen. Die Beklagte war bei der Klägerin von 2017 bis 2020 als Altenpflegerin angestellt. Im Februar 2019 schlossen die Parteien eine Vereinbarung, wonach die Angestellte sich im Dezember 2019 zur Fachtherapeutin fortbilden durfte. Die Fortbildung erfolgte an 18 Arbeitstagen, an denen die Beklagte unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt war, zudem wurden die Fortbildungskosten von der Klägerin getragen. Insgesamt hatte die Fortbildung einen „Wert“ von über € 4.000,00 (Lohnkosten und Kursgebühren). In der geschlossenen Vereinbarung verpflichtete sich die Arbeitnehmerin im Falle einer Eigenkündigung zur Rückzahlung der Gesamtkosten. Nach dem Ende der Fortbildung sollten pro Beschäftigungsmonat 1/6 des gesamten Rückzahlungsbetrages erlassen werden.

Kurz nach dem Ende der Fortbildung kündigte die Arbeitnehmerin das Arbeitsverhältnis zum 01.02.2020. Die Klinik forderte daraufhin anteilige Gesamtkosten für die bezahlte Fortbildung in Höhe von rund € 2.700,00 zurück.

Die Klage auf Rückzahlung scheiterte in allen Instanzen.

In letzter Instanz bestätigte das BAG die vorherigen Entscheidungen. Die Rückzahlungsklausel in der geschlossenen Vereinbarung sei gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam und benachteilige die Beklagte entgegen den Geboten von Treu und Glauben.

Eine Rückzahlungsklausel sei dann unangemessen benachteiligend, wenn sie auch den Arbeitnehmer, der das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Bindungsdauer kündigt, weil es ihm unverschuldet dauerhaft nicht möglich sei, die geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen, zur Erstattung der Fortbildungskosten verpflichtet. Der Umstand, dass sich die Investition in die Fortbildung eines Arbeitnehmers aufgrund unverschuldeter dauerhafter Leistungsunfähigkeit für ihn nicht amortisiere, sei dem unternehmerischen Risiko zuzurechnen, so die Richter. Die gegenständliche Bindung der gesonderten Vereinbarung an das Arbeitsverhältnis benachteilige die Beklagte auch deshalb unangemessen, weil die Beschränkung der durch Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten arbeitsplatzbezogenen Berufswahlfreiheit des Arbeitnehmers bei dessen Leistungsunfähigkeit nicht durch den Ausbildungsvorteil ausgeglichen werde.

Gewerblicher Rechtsschutz . Bestätigt! - „Inboxwerbung“ nur mit ausdrücklicher Einwilligung zulässig

BGH, Urteil vom 13.01.2022, Az. I ZR 25/19

Nachdem der EuGH bereits im November 2021 die „Inboxwerbung“ ohne Einwilligung als unzulässig befunden hatte, ist der BGH nun dieser Entscheidung gefolgt.

Die Beklagte beauftragte eine Werbeagentur damit, über den kostenlosen E-Mail-Dienst von T-Online gezielt Werbung in die Postfächer der Nutzer als sog „Inboxwerbung“ zu platzieren. Im Posteingang fand sich dann unter den privaten E-Mails auch die Werbung der Beklagten. Die Werbeeinblendungen unterschieden sich optisch von „echten“ E-Mails nur dadurch, dass das Datum durch die Angabe „Anzeige“ ersetzt, kein Absender angegeben und der Text grau unterlegt war.

Die klagende Konkurrentin verlangte nach erfolgloser Abmahnung vor dem Landgericht unter anderem die Unterlassung dieser Werbung. Begründet wurde die Klage mit Wettbewerbswidrigkeit durch unzumutbare und belästigende Werbung. Das stattgebende Landgerichtsurteil wurde vom Oberlandesgericht Nürnberg wieder aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die klagende Anbieterin wandte sich an den Bundesgerichtshof, der diese Praxis nach einer Vorabentscheidung des EuGH (Urteil vom 25.11.2021, Az.: C-102/20) erneut verbot.

Der BGH sah nun auf nationaler Ebene ebenfalls die Voraussetzungen für einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch als gegeben an.

Denn, so der BGH, die gegenständliche Art der Werbung, die an einen Verbraucher individuell gerichtet wird (Direktwerbung), bedürfe nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG einer ausdrücklichen Einwilligung des Adressaten. Entsprechend Art. 13 Abs. 1 DSGVO erfordere dies eine ausdrückliche Bekundung des Willens, mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten einverstanden zu sein. Der Einwand der Beklagten, mit der Nutzung eines entgeltfreien E-Mail-Dienstes erkläre sich der Nutzer „allgemein einverstanden“ mit der Einblendung von Werbung, überzeugte die Karlsruher Richter nicht. Denn der betroffene Postfachinhaber müsse klar und deutlich darüber informiert werden, dass Werbenachrichten in der Liste der empfangenen privaten E-Mails angezeigt werden. Hierin müsse dann ausdrücklich eingewilligt werden, so der BGH. Wie schon das Landgericht sah der BGH die Beklagte als darlegungs- und beweisbelastet für das Vorliegen einer ausdrücklichen Einwilligung der Postfachinhaber an. Da die Beklagte den Beweis nicht erbracht habe, sei der Klage zu Recht stattgegeben worden.

Gewerblicher Rechtsschutz . Fehlende Unterscheidungskraft – Keine Marke für „HUQQA“

BGH, Beschluss vom 21.04.2022, Az. I ZB 39/21

Nicht jeder Begriff kann für eine Markeneintragung verwendet werden, wie der BGH in einer Entscheidung zum Antrag auf Eintragung des Begriffs „Huqqa“ bestätigt hat.

Eine Firma hatte bereits im Jahre 2015 den Begriff „HUQQA“ beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) für den Betrieb von Clubs und Raucherartikel erfolgreich als Wort- / Bildmarke schützen lassen.

Gegen diese Markeneintragung wendete sich 2020 ein Konkurrent und führte an, dass „Huqqa“ lediglich eine Bezeichnung für eine Wasserpfeife sei und damit als Marke nicht schützbar sei. Dem auf die fehlende Unterscheidungskraft gestützten Löschungsantrag des Konkurrenten gab das DPMA statt. Das Bundespatentgericht schloss sich dieser Auffassung an und urteilte, dass die Eintragung bereits fehlerhaft gewesen sei. Denn der Name sei bereits im Jahr der Markenmeldung als Synonym für die Wasserpfeife in Deutschland verwendet worden, womit die Marke keine Unterscheidungskraft entfalte.

Die geschasste Markeninhaberin versuchte die Entscheidung des Bundespatentgerichts durch eine Rechtsbeschwerde, u. a. wegen behaupteter unzureichender Sachaufklärung beim BGH, zu revidieren – ohne Erfolg.

Der BGH wies die Rechtsbeschwerde durch Beschluss zurück. Aus der Sicht der Karlsruher Richter war die Sachaufklärung des Bundespatentgerichts nicht zu beanstanden. Insbesondere habe sich das BPatG nicht mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob „Huqqa“ im Indischen gegebenenfalls anders geschrieben werde. Es komme für die Beurteilung der Markenfähigkeit allein auf die Lage in Deutschland an, betonten die Richter.

Hier habe das BPatG zwar ignoriert, dass bereits 2013 "Huqqa-Bars" betrieben worden seien, wie Handelsregisterauszüge dokumentierten. Die Schreibweise der gegenständlichen Marke mit Großbuchstaben oder dem „Doppel-Q“ ändere hieran nichts. Aus Sicht des I. Zivilsenats war es für die Entscheidung des BPatG zulässig, eine phonetische Gleichwertigkeit mit anderen kursierenden Bezeichnungen anzunehmen. Der Name „Hukka“ sei entgegen der Behauptung der Markeninhaberin bereits seit 1996 im Duden zu finden. Dies gelte auch für die Variante „Huka“.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke

Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Bargen, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de